

GESCHÄFTSORDNUNG

DES REIT- UND FAHRVEREINS HEUCHLING-LAUF E. V.
SEITE 1 VON 3 | FASSUNG 2014



§1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Geschäftsordnung ist die Satzung des Reit- und Fahrverein Heuchling-Lauf e. V.

Absatz 2

Der Vereinsausschuß erstellt die Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Mitgliederversammlung.

Absatz 3

Die Mitgliederversammlung genehmigt die vom Vereinsausschuß vorgelegte Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Absatz 4

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Abläufe (Geschäftsbetrieb).

Absatz 5

Vorstand und Vereinsausschuß können Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.

§2 Vorstand und Vorstandssitzungen

Absatz 1 – Fristen

Der Vorstand bzw. Vereinsausschuß trifft sich pro Quartal mindestens einmal. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form eine Woche vor der Vereinsausschusssitzung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 – Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern zusammen.

Absatz 3 – Aufgaben

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:

- Rechtsvertretung nach Außen (gem. §8 der Satzung)
- Repräsentant des Vereins gegenüber Verbänden und der Stadt bzw. dem Land
- Leitung der Vorstandsarbeit
- Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder
- selbständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen des ihm zugestandenem und freigegebenen Budgets.

Aufgaben des stv. Vorstandes Sport- und Turnierbetrieb:

- Leitung des Sport- und Turnierbetriebes
 - Turnierplanung (inkl. Finanzplanung)
 - Turniermaterialbeschaffung und -bereitstellung
 - Turnierinfrastruktur Organisation und Betreuung
 - Turnierablaufüberwachung
 - Organisation des Rahmenprogramms
- Aus und Weiterbildung der Sporttreibenden
- Hallen- und Platzbelegung
- Mannschaftszusammenstellung und Betreuung
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen sowie Freizeit und Breitensportveranstaltungen
- selbständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen des ihm zugestandenem und freigegebenen Budgets.

Aufgaben des stv. Vorstandes Finanzen:

- Leitung der Finanz- und Kassenangelegenheiten
 - Haushaltsplanerstellung
 - Haushaltsplanüberwachung
 - Haushaltsabschluß
 - Beitragswesen
 - Spenden
 - Zuschüsse
 - Abwicklung des Finanzverkehrs (Pacht, Mieten, etc)
 - Steuererklärung
 - Buchführung
- Sponsorenwerbung
- selbständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen des ihm zugestandenem und freigegebenen Budgets.

GESCHÄFTSORDNUNG

DES REIT- UND FAHRVEREINS HEUHLING-LAUF E. V.
SEITE 2 VON 3 | FASSUNG 2014



Aufgaben des stv. Vorstandes Verwaltung (Geschäftsführer):

- Leitung des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung
 - Mitgliederbetreuung
 - Mitgliederbestandserhebung
 - Mitgliederverwaltung
 - Schriftverkehr
- unter der Leitung des stv. Vorsitzenden für Turnier- und Sportbetrieb
 - Turnierverwaltung (Nennungen etc.)
 - Turniervorbereitung (Infrastruktur, Umfeld)
 - Turnierleitung
- selbständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen des ihm zugestandenen und freigegebenen Budgets.

Absatz 4 – Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

Absatz 5 – Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Absatz 6 – Ämterhäufung

Ämterhäufung ist nicht möglich. Mit der Aufnahme eines Vorstandsamtes ist das Vereinsausschußmandat niedergelegt. Bei Ausscheiden aus dem Vorstand ist die Person automatisch ordentliches Mitglied.

§3 Vereinsausschuß und Vereinsausschußsitzungen

Absatz 1 – Fristen

Der Vorstand bzw. Vereinsausschuß trifft sich pro Quartal mindestens einmal. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form eine Woche vor der Vereinsausschußsitzung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 – Zusammensetzung

Der Vereinsausschuß setzt sich aus dem Vorstand, und bis zu sieben Referenten zusammen.

Folgende Aufgaben sind vorgesehen:

- Referent für Jugendarbeit und Aus- und Weiterbildung (untersteht dem stv. Vorsitzenden für Sport- u. Turnierbetrieb)
- Referent für Vorstandsarbeit (untersteht dem Vorstandsvorsitzenden)
- Zwei Referenten für Sport- und Turnierbetrieb (unterstehen dem stv. Vorsitzenden für Sport- u. Turnierbetrieb)
- Referent für die Instandhaltung der Außenanlage und der Gebäude (untersteht dem Vorstandsvorsitzenden)
- Referent für Anlagen- und Stallbetrieb (vormals Stallausschuß) (untersteht dem stv. Vorsitzenden für Verwaltung)
- Referent für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit (untersteht dem stv. Vorsitzenden für Verwaltung)

Die Referenten werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Absatz 3 – Aufgaben

Der Vereinsausschuß hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beratung und Beschlußfassung über alle zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Maßnahmen
- Beschließung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschließung über den Ausschluß von Mitgliedern
- Kontrolle der Jugendarbeit
- Kontrolle der Öffentlichkeitsarbeit
- Kontrolle der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Festsetzung des Budgets der Vorstandsmitglieder

Absatz 4 – Beschlußfähigkeit

Der Vereinsausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. Jedes Vereinsausschußmitglied muß sich im Verhinderungsfall beim Vorstand entschuldigen.

Absatz 5 – Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet. Bei Abstimmungen hat jedes Vereinsausschußmitglied eine Stimme.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

GESCHÄFTSORDNUNG

DES REIT- UND FAHRVEREINS HEUHLING-LAUF E. V.
SEITE 3 VON 3 | FASSUNG 2014



§4 Mitgliederversammlung

Absatz 1 – Fristen

Die Fristen für die Einberufung der Mitgliederversammlung sind §6 der Satzung zu entnehmen.

Absatz 2 – Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Absatz 3 – Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind §6 der Satzung zu entnehmen.

Absatz 4 – Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlußfähig.

Absatz 5 – Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Absatz 6 – Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die vier Vorstandsmitglieder und mindestens fünf höchstens jedoch sieben Referenten. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wahlberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Jedes Amt ist für drei Jahre zu besetzen. Kandidaten für ein Vorstandsamt müssen mindestens vier Jahre Mitglied des Vereins sein. Kandidaten für ein Referentenamt müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

Für jedes Amt des Vorstands und des Vereinsausschusses ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.

Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluß, Tod) so ist das Amt, sofern dies notwendig ist, kommissarisch zu besetzen. Über die Besetzung beschließt der Vereinsausschuß.

Zur Durchführung der jährlichen Revision werden zwei Kassenrevisoren gewählt, die höchstens zwei Jahre hintereinander tätig sein dürfen.

§5 Anträge

Absatz 1 – Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können, soweit sie nicht die Vereinsauflösung, die Vereinszweckänderung oder Satzungsänderungen betreffen zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Über die Aufnahme und Behandlung des Dringlichkeitsantrags beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Absatz 2 – Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können in allen Versammlungen des Vereins gestellt werden und sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln. D. h. die Person, die das Wort hat, darf in Ihren Ausführungen fortfahren. Nach Abschluß des Wortbeitrags ist der Geschäftsordnungsantrag unverzüglich zu behandeln. Auf den Antrag zur Geschäftsordnung darf eine Person Stellung nehmen. Anschließend ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Geschäftsordnungsantrag zu beschließen.

Geschäftsordnungsanträge können sein:

- Führung einer Rednerliste
- Schließung der Rednerliste
- Begrenzung der Redezeit
- Schluß der Debatte
- Pause
- Vertagung
- Protokollvermerk

Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Geschäftsordnungsantrag auf Schluß der Debatte und Schließung der Rednerliste stellen.

§6 Protokoll

Über jede Versammlung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

Beschlüsse sind der Versammlung im Wortlaut vorzulesen, gegebenenfalls auf Antrag zu korrigieren und haben sofortige Rechtskraft. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen anwesenden Teilnehmern auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.